

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 66 (1969)

**Heft:** 6

**Artikel:** Ein herrliches Zeitbild

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839377>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

rischen Kommission für Probleme der geistigen Behinderung, deren Sekretariat Pro Infirmis übernommen hat. Diese Kommission setzt sich bekanntlich zum Ziel, die Bestrebungen für geistig Behinderte im ganzen Land besser zu entwickeln und zu koordinieren, ohne jedoch Ausführungsorgan zu sein. Es sind zehn aus Eltern und Fachleuten zusammengesetzte Arbeitsgruppen gebildet worden, aus deren Beratungen bereits Impulse zu praktischer Tätigkeit erfolgt sind, wie beispielsweise die Schaffung von ambulanten heilpädagogischen Diensten zur Elternanleitung. Bereits sind – nach dem Beispiel des «Service éducatif itinérant» im Waadtland und Wallis – in Bern, Freiburg, Genf, Liestal, Luzern, Olten, St. Gallen (inkl. AR, AI, GL), Schaffhausen, Solothurn und Schwyz solche Zentren zur frühen Förderung geistig behinderter Kleinkinder entstanden, und weitere sind in Vorbereitung. Pro Infirmis leistet, zusammen mit den regionalen Elternvereinigungen und den Sektionen der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwäche, die Vorarbeiten dazu und finanziert die Anlaufzeit bei den meisten von ihnen.

Die Arbeit von Pro Infirmis wäre nicht denkbar ohne engste Zusammenarbeit mit allen an der Behindertenhilfe beteiligten Körperschaften. Die Koordination zwischen allen medizinischen und pädagogischen Stellen, zwischen Eltern- und Selbsthilfvereinigungen sowie mit den staatlichen Organen der Sozialversicherung ist eines der größten Anliegen von Pro Infirmis. Es geht ihr dabei keinesfalls um eine Monopolstellung, sondern vielmehr darum, im Interesse der behinderten Mitbürger die jeweils beste Lösung zu finden. Über die vielfältigen Einzelaufgaben, die Pro Infirmis und jeder einzelne ihrer Mitgliederverbände unter diesem Gesichtspunkt erfüllen, gibt der Jahresbericht einen interessanten Überblick. (Er kann beim Zentralsekretariat Pro Infirmis, Postfach, 8032 Zürich, Tel. 051/32 05 31, bezogen werden.)

## Ein herrliches Zeitbild

### «Underground» im Volkshaus

Darüber vernehmen wir in einer Berichterstattung in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 22. April dieses Jahres was folgt:

Was hat man unter «Underground» zu verstehen? Wenn man die am Freitag abend vom Zürcher Klub *Platte 27* organisierte und von vorwiegend deutschen Akteuren in Szene gesetzte «Underground-Monsterschau» zum Maßstab nehmen will, so setzt sich der «Untergrund» zusammen aus Leuten, die unabhängig voneinander während einer Viertelstunde «Uhu-uhu» ins Mikrofon brüllen oder an einer elektrischen Gitarre zupfen, aus Musik in Anführungszeichen, die wie der Lärm der Geisterbahn am Jahrmarkt oder das Quietschen von 10000 Dudelsackpfife klingt, aus bunten Klecksen, die an die Leinwand projiziert werden, aus Gestalten, die während zehn Minuten einfach herumstehen, um sich anschließend in obszöner Weise in einem Knäuel am Boden herumzubalgen, aus Kurzfilmen, in denen unappetitliche Gesellen durch blutrote Farbe noch unappetitlicher gemacht werden, aus leistungsfähigen Verstärkeranlagen und, vor allem, aus *Langeweile*.

Zu erwähnen wäre ferner eine von Kopf bis Fuß mit schwarzer Farbe angestrichene Dame, die sich vorerst im «Rohzustand» präsentierte und dann mit nacktem Oberkörper Schlagzeug spielte, sowie ein sogenanntes *Tastkino*, ein Mäd-

chen, das einen Blechkasten vor der Brust trug und einige Besucher einlud, sich mit den Händen zum dreidimensionalen «Film» vorzutasten. Neu für die Bühne eines öffentlichen Zürcher Theatersaales war zweifellos ein splitternackter Mann, an dem sich eine Frau in unzweideutiger Weise zu schaffen machte.

Das «Underground»-Ensemble foutierte sich während Stunden um Leute, die bis zu 22 Franken Eintritt bezahlt hatten, und die zahlreichen Besucher jugendlichen Alters (Zutritt ab 18 Jahren) ließen alles mit geradezu stoischer Ruhe über sich ergehen, auch Wasserstrahlen, die zu guter Letzt aus einer Maschine von der Bühne her in den Saal gespritzt wurden.

su.

## Rechtsentscheide

Wir drucken nachstehend einen Regierungsratsbeschuß Solothurn über einen Fall aus dem Vormundschaftsrecht ab, der auch eine gewisse Bedeutung für die Fürsorge hat. Red.

### *Entzug der elterlichen Gewalt (Art. 285 ZGB)*

*Ohne Anhörung der Eltern darf kein Entzug der elterlichen Gewalt beschlossen werden. Die Unfähigkeit der Eltern zur Ausübung der elterlichen Gewalt tritt auch ein bei Strafverhaft und Entmündigung. Das Abhalten der Kinder vom Schulbesuch stellt eine schwere Pflichtvernachlässigung der Eltern dar.*

1. Im Rekurs verlangt Herr W. lediglich, daß ihm und seiner Ehefrau ein Aufschub bewilligt werde, bis sie wieder in der Schweiz seien und zur ganzen Angelegenheit Stellung nehmen könnten. Dazu ist festzuhalten, daß den beiden Elternteilen das rechtliche Gehör im Entzugsverfahren gewährt wurde. Dem Schreiben des Stadtmagistraten Innsbruck vom 28. Dezember 1967 ist zu entnehmen, daß auf Veranlassung der Vormundschaftsbehörde Z. beide Eltern im Gefangenenumhaus des Landesgerichtes Innsbruck befragt wurden im Entzugsverfahren. Die Vorkrehe nach Art. 283/85 ZGB sind besonders schwere Eingriffe in die persönliche Rechtsphäre der Eltern. Sie dürfen darum – auch im Verwaltungsverfahren – nicht getroffen werden, ohne daß die Eltern angehört werden (vgl. Hegnauer: Komm. zu Art. 288 N. 27; Imboden: Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung Seite 317; BGE 85 I 76, 87 I 155). Die Eltern konnten vor dem Stadtmaistrat Innsbruck sich zum Vorhaben der Vormundschaftsbehörde äußern, was sie auch getan haben. Sie erklärten sich mit diesem Vorhaben des Entzuges der elterlichen Gewalt nicht einverstanden und machten vor allem geltend, daß sie bis zur Inhaftierung in Innsbruck immer für die Kinder gesorgt haben. Frau W. legte bei dieser Befragung dar, daß die Tatsache, daß sie nach ihrer Rückkehr in die Schweiz eine Strafe verbüßen müsse, niemals ausreichend sei, den Gewaltsentzug zu rechtfertigen, zumal noch Verwandte da seien, die bereit wären, sich um die Kinder zu kümmern. Nachdem somit die Rekurrenten im Entzugsverfahren angehört wurden, ist nicht ersichtlich, weshalb das eingeleitete Entzugsverfahren aufgeschoben bzw. sistiert werden soll. Diesem Begehr kann somit nicht entsprochen werden.

2. Der Regierungsrat als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz im Vormundschaftswesen hat somit lediglich zu prüfen, ob der Beschuß der Vormundschaftsbehörde rechtswidrig ist. Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt